



An den Grossen Rat

13.0779.02

12.5252.04

08.5300.04

Basel, 18. September 2013

Kommissionsbeschluss vom 18. September 2013

**Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission
des Grossen Rates**

zum

**Ratschlag 13.0779.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über
die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

sowie

Bericht zu zwei Motionen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags..... | 3 |
| 2. Auftrag und Vorgehen der Kommission..... | 3 |
| 3. Eintretensdebatte und Detailberatung..... | 3 |
| 4. Bericht zu zwei Motionen..... | 5 |
| 5. Antrag..... | 6 |

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 28. Mai 2013 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 13.0779.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, diversen Änderungen des kantonalen Steuergesetzes (StG) zuzustimmen und die Motionen Christine Keller und Peter Malama als erledigt abzuschreiben.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes betreffen folgende Elemente:

- Besteuerung von Lotteriegewinnen
- Erhöhung des Alleinerzieherabzugs
- Jährlicher Ausgleich der kalten Progression
- Deklarationspflicht für Zuwendungen und Erbvorbezüge
- Regelung des Steuererlasses

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 13.0779.01 betreffend Teilrevision des StG am 26. Juni 2013 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Das Geschäft wurde von der Kommission am 22. August 2013 und am 5. September 2013 unter Anwesenheit von Regierungsrätin Eva Herzog und Herrn Christian Mathez (stv. Steuerverwalter und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung) behandelt. Die Kommission hat die fünf verschiedenen Revisionspunkte einzeln behandelt.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Kommission beschliesst auf die Vorlage einzutreten.

Die Kommission stimmt, mit Ausnahme von § 32 Abs. 3 E StG (Limite für Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen), allen vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu.

Erwägungen der WAK zu den fünf Teilrevisionspunkten

A) Besteuerung von Lotteriegewinnen

§§ 24 und 25 E StG

Keine Bemerkungen

§ 32 Abs. 3 E StG

Das geltende Recht sieht keine entsprechende Bestimmung vor. Mit der Teilrevision wird die kantonale Steuer der Bundessteuer angepasst. Analog dem Bundesgesetz sieht die Vorlage vor, dass von jedem Einzelgewinn pauschal 5%, höchstens jedoch 5'000 Franken, für die Einsatzkosten abziehbar sind.

Die Kommission diskutierte über den Sinn einer Oberlimite von 5'000 Franken. Einige Kommissionsmitglieder wünschten eine dem Bundesgesetz kongruente Lösung, andere empfanden die Limite als unnötig. Es folgte ein Änderungsantrag, welcher folgende Lösung für § 32 Abs. 3 E StG vorsah:

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent als Einsatzkosten abgezogen.

Der Einschub „jedoch höchstens 5'000 Franken“ sollte gestrichen werden.

Der Antrag wurde bei 6 zu 6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

B) Erhöhung des Alleinerzieherabzugs

§ 35 Abs. 1 lit. e E StG

In Erfüllung der vom Grossen Rat am 20. März 2013 überwiesenen Motion zur steuerlichen Entlastung von Einelternfamilien, schlägt der Regierungsrat eine moderate Erhöhung von CHF 2'000.- des Alleinerzieherabzugs vor.

In der Kommission wurde die Höhe des Abzugs diskutiert. Eine Mehrheit der Kommission liess sich davon überzeugen, dass ein höherer Abzug zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Verheirateten führen und deshalb der Systematik des Steuersystems zuwiderlaufen würde. Ein Antrag auf Erhöhung des Alleinerzieherabzugs um CHF 7'000.- wurde deshalb mit 10 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

C) Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

§ 37 Abs. 1 und 2 E StG

Der regierungsrätliche Vorschlag wurde ohne Diskussion mit 10 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

D) Deklarationspflicht für Zuwendungen und Erbvorbezüge

§ 154 E StG

Der Regierungsrat schlägt eine Präzisierung bezüglich der Meldung von Schenkungen, Erbvorbezügen und sonstigen Zuwendungen vor. Neu sollen auch Zuwendungen deklariert werden, die steuerfrei sind. Damit würde die Steuergesetzgebung der Praxis entsprechen, da zum Beispiel bei Schenkungen, die in mehreren Tranchen erfolgen, die steuerfreie Limite überschritten werden könnte. Die entsprechenden Angaben werden auch zur Ermittlung der Erbschaftssteuer benötigt.

In der Kommission wurde speziell die Frage diskutiert, was bei Nicht-Deklarationen geschehe und wie die entsprechenden Sanktionen vorgenommen würden. Die Verwaltung wies darauf hin, dass eine Verfahrenspflichtverletzung nur vorliegen würde, wenn die Mitwirkung des Steuerpflichtigen verweigert würde. Der klassische Fall sei die Nichtabgabe der Steuererklärung.

Der Anpassungsvorschlag der Regierung wurde mit 7 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

E) Regelung des Steuererlasses

§ 201, 201a und b, 234 Abs. 25 E StG

Mit den Anpassungen der Regelungen zum Steuererlass sollen die entsprechenden Bestimmungen im Steuergesetz transparenter aufgeführt werden. Dabei stützt sich die Verwaltung auf die entsprechenden Steuerverordnungen und die geltende Praxis.

In der Diskussion wurde die grössere Transparenz was die Praxis für die Gewährung eines Steuererlasses betreffe, explizit begrüsst. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass trotz der sich daraus ergebenden Gleichbehandlung der Verwaltung einen gewissen Freiraum zugestanden werden müsse, da sich jeder Fall anders gestalte. Diverse Fragen über die Festlegung des Grundbedarfs wurden beantwortet. Auf Nachfrage konnte die Verwaltung aufzeigen, dass die im Jahr 2008 eingeführte Freigrenze zu einer Reduktion der Anzahl Erlassgesuche um rund 2/3 führte. Seitens eines Kommissionsmitglieds kam der Vorschlag, zusammen mit der Regelung des Steuererlasses auch die Bussen bei Steuervergehen anzupassen. Die überwiegende Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass dies die Vorlage überladen würde und entsprechende Vorschläge mittels parlamentarischer Instrumente einzureichen seien. Ein Antrag auf Streichung des zweiten Satzes von § 201 Abs. 1 wurde mit der Begründung gestellt, Bussen und Nachsteuern sollten dem Steuererlass gleichgestellt werden. Der Antrag wurde mit 10 zu 1 Stimmen abgelehnt, da die überwiegende Mehrheit der Kommission befand, Bussen könnten nicht mit Steuerforderungen gleichgestellt werden.

Die Anträge des Regierungsrates wurden mit 10 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

4. Bericht zu zwei Motionen

Der Regierungsrat beantragt in seinem Ratschlag die **Motion Christine Keller und Konsorten** betreffend Besteuerung der Einelternfamilien im Kanton Basel-Stadt (12.5252) und die **Motion Peter Malama und Konsorten** betreffend Ausgleich der kalten Progression zur Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten im Kanton Basel-Stadt (08.5300) als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission kann sich diesbezüglich den Ausführungen des Regierungsrates vollumfänglich anschliessen und beantragt ebenfalls, die Motionen als erledigt abzuschreiben.

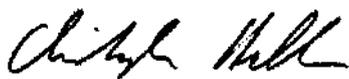
5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Mit 11 zu 0 Stimmen beantragt die WAK dem Grossen Rat, die Motionen Christine Keller und Consorten betreffend Besteuerung der Einelternfamilien im Kanton Basel-Stadt sowie Peter Malama und Consorten betreffend Ausgleich der kalten Progression zur Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten im Kanton Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht am 18. September 2013 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0779.01 vom 28. Mai 2013 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 13.0779.02 vom 18. September 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 24 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lottereeähnlichen Veranstaltung.

§ 25 erhält folgende neue lit. l beigefügt:

l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lottereeähnlichen Veranstaltung.

§ 32 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lottereeähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent als Einsatzkosten abgezogen.

§ 35 Abs.1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) 30'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;

§ 37 Abs.1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die indexierten Abzüge und Tarifstufen sind auf 100 Franken auf- und abzurunden. Die Anpassung der Abzüge und Tarifstufen erfolgt bei einem Ausgleich nicht auf der Basis der gerundeten, sondern nach Massgabe der indexierten effektiven Beträge. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung; der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich ist auf der Basis des letzten Ausgleichs vorzunehmen.

§ 154 erhält folgende neue Fassung:

¹ Schenkungen, Erbvorbezüge und sonstige Zuwendungen unter Lebenden sind von den Parteien innert 30 Tagen, spätestens aber mit der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer des Schenkungsjahres zu deklarieren.

§ 201 erhält folgende neue Fassung:

§ 201. a) Voraussetzungen

¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.

² Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

Es werden folgende neue §§ 201a und 201b eingefügt:

§ 201a. b) Ausschlussgründe

¹ Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat;
- b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;
- c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat; e) überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern und Gläubigerinnen zugute kommen würde.

§ 201b. c) Verfahren

¹ Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Steuererlass ist die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.

² Gesuche um Steuererlass müssen schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten.

³ Ein Gesuch um Steuererlass hemmt den Steuerbezug nicht.

⁴ Auf ein Erlassgesuch, das nicht begründet ist oder erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht wird, tritt die Steuerverwaltung nicht ein.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 25 beigefügt:

²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind.

Nach § 239b werden folgender neuer Zwischentitel 6b sowie § 239c eingefügt:

6b. Ausgleich der kalten Progression

§ 239c.

¹ Für die Steuerperiode 2014 erfolgt der Ausgleich der kalten Progression nach Massgabe der vom 30. Juni 2008 bis 30. Juni 2013 eingetretenen Teuerung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.